

## D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **43 (1946)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## D. Verschiedenes

**Selbständiger Konkordatswohnsitz der Ehefrau.** *Zur Auslegung von Art. 3 Abs. 2 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung.* — Von Fürsprecher W. Thomet, Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung erhält die Ehefrau selbständigen Konkordatswohnsitz entweder

- a) wenn die Ehegatten durch rechtskräftiges Urteil geschieden sind, oder
- b) wenn sie durch rechtskräftiges Urteil getrennt sind, oder
- c) bei nicht als bloß vorübergehend anzusehendem tatsächlichem Getrenntleben.

Dieses führt jedoch nicht zur Aufhebung der Unterstützungseinheit, wenn damit keine wesentliche Lockerung des Ehebandes verbunden ist und die Trennung mehr nur auf dem Zwang äußerer Verhältnisse beruht.

Es stellt sich die Frage, ob die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, die der Richter gemäß Art. 170 Abs. 1 oder 2 (Art. 169, bzw. 145) ZGB. der Ehefrau bewilligt hat, unter den Fall b) oder den Fall c) gehört. Im Falle b) wäre die richterliche Bewilligung zum Getrenntleben der eigentlichen gerichtlichen Trennung gemäß Art. 147 ZGB gleichgestellt. Sie hätte also ohne weiteres das Ausscheiden der Ehefrau aus der Unterstützungseinheit des Ehemannes zur Folge, und zwar unabhängig davon, ob die Bewilligung befristet oder unbefristet ist. Im Falle c) würde das Getrenntleben, auch wenn es richterlich bewilligt wäre, nur dann zur Aufhebung der Unterstützungseinheit führen, wenn es erstens als nicht bloß vorübergehend anzusehen wäre, und wenn zweitens damit eine wesentliche Lockerung des Ehebandes verbunden wäre, und die Trennung nicht nur auf dem Zwang äußerer Verhältnisse beruhte.

Wir halten diese letztere Lösung für richtig. Die richterliche Bewilligung zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 170 ZGB) darf der gerichtlichen Trennung (Art. 146—148 ZGB) nicht gleichgestellt werden. Sie soll ja auch nicht der Auflösung, sondern im Gegenteil dem Schutz der ehelichen Gemeinschaft dienen (vgl. Randtitel zu Art. 169—172 ZGB). Freilich wird der Richter meist dann um Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ersucht, wenn schon eine gewisse Lockerung des Ehebandes eingetreten ist. Oft bewirkt auch gerade die richterliche Verfügung eine solche Lockerung. Es sind auch in der Regel nicht äußere, sondern eben innere Verhältnisse, die einen Ehegatten veranlassen, die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes zu verlangen. Allein daraus darf das Konkordatsrecht nicht die unumstößliche Vermutung ableiten, die richterlich bewilligte Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes führe gleich der gerichtlichen Trennung zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und damit zur Aufhebung der Unterstützungseinheit. Vielmehr muß das Konkordatsrecht wie das ZGB davon ausgehen, daß die Maßnahme der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ihren Zweck, den Schutz und die erneute Festigung der ehelichen Gemeinschaft, möglicherweise erreichen wird. *Das bloße Getrenntleben, ob es nun auf einer (meist stillschweigenden) Vereinbarung unter den Ehegatten oder auf einer richterlichen Verfügung gemäß Art. 170 ZGB beruht, fällt stets unter die Bestimmungen des zweiten Satzes von Art. 3 Abs. 2 des Konkordats.*

Es ist also von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes voraussichtlich vorübergehend oder dauernd, und ob damit eine wesentliche Lockerung des Ehebandes verbunden ist. Ob der Richter seine Ermächtigung befristet hat oder nicht, spielt andererseits keine Rolle. Es kommt auf den Willen und das Verhalten der Ehegatten, überhaupt auf die tatsächlichen Umstände an.